



**Berechnung der zu entrichtenden Vergnügungssteuer:**

<b>Gesamteinspielergebnis</b>	<b>Steuersatz</b>	<b>= zu zahlender Steuerbetrag</b>
€	<b>x 12 v.H.</b>	€

**Ich versichere, dass meine Angaben der Wahrheit entsprechen.**

---

**Datum, Unterschrift**

---

**Rechtsgrundlage:**

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Kürten in der ab dem 01.01.2010 geltenden Fassung.

Nach § 7 der Satzung bemisst sich die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis; Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

Die Steuer beträgt 12 v.H. des Einspielergebnisses.

Der Steuerschuldner ist nach § 11 Abs. 3 der Satzung verpflichtet, **bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Gemeinde Kürten eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Es erfolgt ein Steuerbescheid nach § 11 Abs. 1 der Satzung. Die Steuer ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.** Gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung sind dieser Steueranmeldung Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und den Kasseneinhalt enthalten müssen.